



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landwirtschaftsbetrieb Heiko Hurt beabsichtigt, auf seinem Hofbetrieb in 18461 Gremersdorf, Am Teich 2b einen Brunnen zum Zweck der Wasserversorgung (Viehtränkung) zu errichten. Die Errichtung des Brunnens ist mit einer Tiefenbohrung verbunden.

Die Tiefenbohrung gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach §§ 46 und 49 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Punkt 13.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Sowohl die Merkmale des Vorhabens als auch des Standortes sind nicht erheblich betroffen, da sich das Vorhaben weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem naturschutzrelevanten Bereich (Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark etc.) befindet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 21. Dezember 2017

Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4b des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)